## Paderborner Wolfsblaff für Stadt und Land.

Nro. 27.

Paderborn, 3. März

1849.

Das Paderborner Volfsblatt ericheint vorläufig wöchentlich dreimal, am Dienstag, Donnerstag und Samftag Der vierteljährige Abonnementspreis beträgt 10 Sgr., wozu fur Auswärtige noch ber Poftauffchlag von 21/2 Sgr. hinzufommt. Anzeigen jeder Art finden Aufnahme, und wird die gespaltene Barmond = Zeile oder, deren Raum mit 1 Sgr. berechnet. Bestellungen auf das Paderborner Volksblatt werden noch fortwährend angenommen und die fruber erschienenen Nummern vollständig nachgeliefert. Auswärtige wollen bei ber nächftgelegenen Poftanftalt ihre Be= flellungen machen, bamit die Bufendung fofort erfolgen fann.

Heberficht.

Die Grundrechte bes beutichen Bolfes.

Deutschlanb. Kaberborn. (Abgeordneten-Wahl); Berlin. (Eröffnung ber Kammern; Erflärung vieler Abgeordneten); Franksurt. (§§ 5 — 10 bes Wahlgesets; bie Interpellation bes Abgeordneten Clemens); Munchen. (Bankeit); Wien. Reichstag; bie Reorganisation Ungarns; Bellachich); Conftang. (Der Redafteur ber Seeblatter). talien. Rom. (ber Bischof von Civitavechia; bas romische Mappen;

Die romifche Breffe; Die Deftreicher haben Ferrara befest) ; Floreng. Re-

gierungebefrete).

Fran freich. Paris. (bie Abgeordneten ber rom. Republit find nicht empfangen; die Nationalversammlung).

Danemark. Ropenhagen. (Befcheib bee Ronige).

Renefte Radridten.

Bermifchtes.

## R. Paderborn, 28. Februar 1849.

Die zu Frankfurt versammelten Vertreter bes beutschen Bolfes haben ben erften Theil bes ihnen aufgetragenen großen Berfaffungewerkes, bie Grundrechte bes beutschen Bolfes, am 20. December 1848 beenbigt. Am 23. Decbr. hat bas Reichsminifterium Die guftimmenbe Erklarung ber Bevollmachtigten ber meiften beutschen Staaten erlangt. Demnachft ift die offizielle Bekanntmachung ber Grundrechte im Reichsgefegblatte (8 Stud Seite 49 bis 60) am 28. Decbr. erfolgt. Die Rechtsfraft 'rfelben ift nach Artifel 3 bes Befeges vom 27. Septbr. 1848 am yten Tage nachher, alfo am 17. Januar 1849 eingetreten. Ueber Die Ginführung ber Grundrechte in ben einzelnen beutschen Staaten ift gleichzeitig ein besonderes Befet erlaffen. Im Folgenden theilen wir bie Grundrechte unfern Lefern mit:

## I. Grundrechte bes beutschen Bolks.

Dem deutschen Wolke follen die nachstehenden Grundrechte gewährleistet fein. Sie follen den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm dienen, und feine Verfassung oder Gcofetgebung eines deutschen Einzelstaates foll dieselben je aufheben oder beschränten fonnen.

Reichs: und Staateburgerrecht. \$. 1. Das deutsche Bolt befteht aus den Angehörigen der

S. 1. Das deutsche Asbir besteht und ben Lingeberger Staaten, welche das deutsche Reich bilden.

§ 2. Jeder Deutsche hat das deutsche Reichsbürgerrecht. Die ihm fraft dessen zustehenden Rechte fann er in jedem deutsichen Lande ausüben Ueber das Recht, zur deutschen Reichswersammlung zu wählen, verfügt das Reichswahlgeset.

Die Grundrechte find ein Gemeingut ber beutschen Nation. Regierungen ber einzelnen Staaten fonnen baran nicht mangeln und mafeln. Jebem Burger bes großen Deutschland find Diese Rechte von seinen Bertretern unter ber Gesammtburgerschaft ber 40 Millionen Deutschen gemährleiftet. Werben sie ihm auf irgend eine Weise verfdrantt, fo findet er Die versprochene Rechtshulfe bei bem Reichstage und ber beutschen Gentralgewalt. In benselben ift die rechtliche Grundlage für bentiche Ginheit in Berfaffung und politischer Freiheit gegeber. Gine consequente, bem Beifte, woraus fle hervorgegangen find, entsprechende Durchführung wird Deutschlands Macht und Größe feft begrunden helfen. Wir muffen baber die Grundrechte hochhalten, und fo viel an uns liegt, ihnen Leben und schöpferische Kraft zu geben uns bestreben. — Wir alle, Preußen, Geffen, Lipper ober wie wir sonft nach ben einzelnen Staaten, benen wir angehören, uns nennen mogen, find vor ber gangen Belt für Burger bes beutschen Reichs erflart. Deutscher Reichsburger ju fein, ift gewiß feine geringere Chre, als frangofifcher citoyen zu beißen, wonach in frubern Jahren gu

Deutschlands Schande so mancher Deutsche seine Sand ausgestreckt hat-Im Austande nennen wir und nicht mehr Breuge, Defterreicher, Seffe, Baier ic., fondern mit Nationalftolz beutsche Reichsburger. Doge es nun auch allen beutschen Behörden gefallen, in ben Wanderbuchern und Baffen fur bas Ausland bei bem Ramen bes Inhabers bie Be= zeichnung "Deutscher Reichsburger" nie fehlen zu laffen.

§. 3. Jeder Deutsche hat das Recht, an jedem Orte des Reichsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsit zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und darüber zu verfügen, jeden Rahrungezweig ju betreiben, das Gemeindeburgerrecht Bie Bedingungen für den Aufenthalt und Wohnfit werden

durch ein Beimathagefen, jene für den Gewerbebetrieb durch eine Gewerbeordnung für gang Deutschland von der Reichs-

gewalt festgefest.

Bon biefer Bestimmung ift nur fofort gultig bas jebem Deutschen gegebene Recht, in jedem deutschen Staate und an jedem deutschen Orte Grundftude jeder Art zu erwerben. Bisher mar in manchen beutschen Staaten fur Fremde, auch Deutsche, bas Recht, Grundbefit zu erwerben, wenn nicht gerade zu unmöglich gemacht, boch febr er= schwert. In diesem Baragraphen find außerbem zwei wichtige Rechte verliehen - nämlich in jedem beutschen Staate und an jedem beut= fchen Orte Bohnfit zu nehmen und jeden Nahrungszweig zu betreiben. Gewiß ift es nicht zu tadeln, daß beide Rechte nicht gleich in's Leben treten, fondern durch gwei verheißene besondere Befege - eine Bewerbe= ordnung und ein Beimathogeset - naber bestimmt werden follen. Beibe Rechte greifen bei conjequenter Ausführung fo tief in Die Be= meinde= und gewerblichen Berhaltniffe ein, daß mit vieler Umficht die Einführung geschehen muß, damit nicht viele Gemeinden und Taufende von Sandwerfern und Gewerbtreibenden zu Grunde gerichtet und in ihren wohlerworbenen Rechten auf's ichmublichfte verlegt werden. Bu wunschen ift aber, daß uns der Reichstag nicht allzulange auf die ver= heißenen Gefete marten läßt. Gine gute beutsche Bewerbeordnung, verbunden mit der vollen Freizugigfeit durch gang Deutschland ift für unsern jogenannten Gewerbeftand von großer Wichtigkeit. Bir in Preußen haben durch die volle Gewerbefreiheit gelitten; benn ba in andern beutschen Staaten nicht die gleiche Freiheit zu finden mar, fo ließen fich viele Sandwerfer und fonftige Gewerbtreibende aus andern beutschen Staaten bei uns nieber, ohne bag wir eine gleiche Angahl in ben andern Staaten abgeben fonnten. Unfere Gewerbtreibenden tonnen gewiß mit benen anderer beutschen Staaten bie Concurreng aus= halten und wir werden beghalb bald feben, daß viele in andern beut= schen Staaten reichlichen Erwerb finden werden. Die Eröffnung von gang Deutschland fur die freie Concurreng wird bem gesammten beut= fchen Gewerbeftande einen nie gefehenen Aufschwung geben. Die Freizügigkeit durch ganz Deutschland und volle Gewerbefreiheit ift insbe= fondere für die Sandwerfer von unberechenbaren Folgen. Finden fich in einer Wegend zu viele Sandwerfer gufammen, um alle Befchaftigung und zu ihrem Austommen genugenden Erwerb zu finden, fo werden sich die, welche ihr Austommen nicht finden, eine für ihren Erwerb gunftigere Gegend in bent großen Deutschland auserseben. Wer in einer größern ober fleinern Stadt mit ben tuchtigern Deiftern wegen Mangels gleicher Tüchtigfeit, ober wegen sonftiger Umftande bie Concurreng nicht aushalten fann, wendet fich zu einer andern Stadt ober auf's Land, wo geringere Unfpruche an Die Tuchtigfeit ber Sandwerfer gemacht werden, oder die fonstigen ungunftigen Berhaltniffe nicht vor= handen find. Es werden auch die mittelmäßigen Arbeiter ihr Aus= fommen finden; nur die untuchtigen werben vom Erwerbe guruckge= brangt, was bier ebenfo, wie bei ben andern Bolfeflaffen unvermeiblich